

17.08.2005

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4

der Abgeordneten Monika Düker GRÜNE

[Drucksache 14/41](#)

Inhumane Abschiebungen stoppen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 4 vom 6. Juli 2005:

Vom Düsseldorfer Flughafen finden regelmäßig Sammelabschiebungen in die Türkei, in den Kosovo und nach Serbien statt. Ca. 14-tägig werden so Familien und alleinstehende Personen sowie Angehörige von Minderheiten in eine unsichere Zukunft geschickt.

So fand beispielsweise am 28. Juni 2005 eine der Abschiebemaßnahmen mit Zielflughafen Istanbul/Türkei statt.

In einer den Ausländerbehörden vorliegenden so genannten „Checkliste“ vom 30. September 2004 werden Kriterien aufgezeigt, die bei Abschiebungen, insbesondere bei Abschiebungen von Familien berücksichtigt werden sollen. Der erste Satz lautet: „Familien sollten grundsätzlich gemeinsam abgeschoben werden“. Im Weiteren wird ausgeführt, dass „Zuspruch und Kommunikation mit dem Abzuschiebenden deeskalierend wirken kann und unbedingt durch die Begleitbeamten zu versuchen ist“. Des Weiteren führt der Erlass die Besonderheiten im Falle einer vorliegenden Erkrankung aus.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum wurde am 28. Juni 2005 eine fünfköpfige Familie aus Lotte /Kreis Steinfurt mit einem Sondereinsatzkommando der Polizei (s. Bericht Westfälische Nachrichten vom 30. Juni 2005) in ihrer Wohnung abgeholt und der Vater, nach dem die Mutter kollabiert war und ins Krankenhaus eingeliefert wurde, mit den Kindern abgeschoben?
2. Trifft es zu, dass den Behörden Äußerungen des Vaters bekannt waren, im Falle einer Abschiebung würde er den Kindern etwas „antun“ und warum wurden vor diesem Hintergrund die Kinder mit dem Vater abgeschoben?
3. Warum konnte am selben Tag eine türkische Frau mit nachgewiesener post-traumatischer Belastungsstörung abgeschoben werden?
4. Warum wurde für die Bescheinigung der Reisefähigkeit dieser Frau der „International Travel Medical Service“ gewählt, ein kommerzielles Unternehmen das sich ausdrücklich auch die Rückführung von Schwerstkranken zum Unternehmenszweck gesetzt hat?
5. Auf der Grundlage welcher Untersuchungen wurde die Bescheinigung zur Reisefähigkeit von dieser Organisation ausgestellt?

Antwort des Innenministers vom 16. August 2005 namens der Landesregierung:

Vorbemerkung:

Die Ausländerbehörden im Land Nordrhein-Westfalen vollziehen Ausreiseverpflichtungen nach Recht und Gesetz. Dazu gehört insbesondere, dass vor einer zwangsweisen Rückführung das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen sowie von inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen ausgeschlossen sein muss.

Mit der Checkliste wurde den Ausländerbehörden ein Leitfaden zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen an die Hand gegeben, damit diese zwar konsequent, aber so human wie möglich durchgeführt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall sind entscheidend abhängig vom Verhalten der Rückzuführenden im Vorfeld und während einer Abschiebung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zur Frage 1:

Im Vorfeld der Abschiebung hatte der Vater gegenüber der Ausländerbehörde massive Drohungen für den Fall einer Abschiebung ausgesprochen. Unter anderem hatte er erklärt, seine Wohnung „anzünden“ zu wollen. Außerdem hat er einzelnen Mitarbeitern konkret angekündigt, sie mit einem Messer attackieren zu wollen. Die Mutter war nach eigener Aussage massiv suizidgefährdet; auslandsbezogene Abschiebungshindernisse lagen nicht vor. Um einen Suizid während der Abschiebungsmaßnahme wirkungsvoll verhindern zu können, war ein schneller Zugriff erforderlich.

Die Mitarbeiter der Ausländerbehörde besaßen als Verwaltungsbeamte nicht die Ausbildung, der o.g. Gefährdungslage angemessen zu begegnen. Daher wurde in diesem konkreten Fall die Polizei um Amtshilfe gebeten. Diese hat dann entschieden, dass nur ein Sondereinsatzkommando den gestellten Anforderungen entsprechend gewachsen ist.

Am Tag des Zugriffs brach die Mutter zusammen, nachdem ihr durch die Mitarbeiter der Ausländerbehörde eröffnet wurde, dass die Familie nunmehr abgeschoben werde. Der Vater begann sich – wie angekündigt – massiv gegen die Maßnahme zu wehren und musste von vier SEK-Beamten festgehalten werden. Die Mutter wurde kurzfristig in das Landeskrankenhaus eingeliefert, war jedoch nach Aussage der behandelnden Ärztin bereits eine Stunde später wieder in der Lage, liegend abgeschoben zu werden. Eine Liegendabschiebung konnte am selben Tag jedoch nicht mehr organisiert werden, da in dem Flugzeug keine entsprechenden Plätze mehr frei waren. Daher musste die Abschiebung für die Mutter zunächst storniert werden.

Aufgrund der voraussichtlich nur kurzen Trennung der Familie wurde der Vater mit den Kindern abgeschoben.

Die Handlungsweise der Ausländerbehörde verstößt nicht gegen Art. 6 Grundgesetz,

da die Trennung, wie nachfolgend bestätigt, nur auf Zeit bestand und im Übrigen durch eine freiwillige Ausreise der gesamten Familie hätte gänzlich vermieden werden können.

Die Mutter wurde am 6.7.2005 aus dem Landeskrankenhaus entlassen und ist am 15.7.2005 in Begleitung einer Verwandten freiwillig in die Türkei ausgereist. Die Kosten der Ausreise (inkl. der Flugkosten für die Verwandte) hat die Ausländerbehörde übernommen. Für den Weiterflug von Istanbul nach Adana hat die Mutter zusätzlich ein Handgeld in Höhe von 50 € erhalten. Darüber hinaus hat sie von der Ausländerbehörde einen Drei-Monats-Vorrat des vom Krankenhaus empfohlenen Medikamentes zur Behandlung der psychischen Probleme erhalten.

Zur Frage 2:

Wie bereits zur Frage 1 dargestellt, hat der Vater gedroht, eine Abschiebung um jeden Preis verhindern zu wollen. Ein Weg, dieses Ziel durchzusetzen, ist, die eigenen Kinder als „Geiseln“ zu verwenden und die Behörden so zum Aufgeben zu bewegen.

Daher wurden die Kinder zu deren Schutz während der Zugriffsmaßnahme und auch während des Transportes zum Flughafen von dem Vater getrennt gehalten. Nach Rückkehr in die Türkei gab es dann keinen Grund mehr, die Kinder von ihrem Vater getrennt zu halten, da dieser die Kinder hier nicht mehr als Druckmittel einsetzen konnte.

Die Handlungsweise der Ausländerbehörde war ein geeignetes Mittel, die Abschiebung nicht scheitern zu lassen, andererseits aber einen effektiven Schutz der Kinder sicher zu stellen.

Zur Frage 3:

Nach den der Bezirksregierung Düsseldorf als Zentralstelle des Landes für Flugabschiebungen vorliegenden Unterlagen wurde mit dem Sammelcharter am 28.06.2005 **keine** türkische Staatsangehörige rückgeführt, bei der eine bekannte und nachgewiesene posttraumatische Belastungsstörung vorlag.

Zur Frage 4:

Entfällt mit Blick auf die Antwort zu Frage 3.

Zur Frage 5:

Entfällt mit Blick auf die Antwort zu Frage 3.